



Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Wichtige Informationen zu Ihrem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Als neue Voraussetzung zur Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wurde auf Beschluss des Bundestages für den Fall, dass die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll, ein Nachweis der **Fachkunde für das Fahrpersonal** eingeführt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 StVG, § 2 Abs. 13 Satz 1 StVG, § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV).

Da die verordnungsrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum neuen, personenbeförderungsrechtlich gewollten Nachweis der Fachkunde vom Verordnungs- bzw. Gesetzgeber noch nicht geschaffen wurden, können derzeit noch keine Fachkundenachweise erbracht werden. Diese müssen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Somit wurde durch das für das Personenbeförderungsrecht zuständigen bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und **vorbehaltlich bis zu einer künftig bundeseinheitlichen Regelung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur** mit Gültigkeit für das Gebiet des Freistaats Bayern Folgendes bestimmt:

Was bedeutet das für Sie konkret:

- Ortskundeprüfungen werden nicht mehr durchgeführt.
- Übergangsweise wird die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nur für drei Jahre erteilt bzw. bis zu einem Jahr nach Schaffung des Nachweises der Fachkunde durch den Gesetzgeber. Wann dies erfolgt ist derzeit nicht abzuschätzen.
- Nach Schaffung des Nachweises der Fachkunde durch den Gesetzgeber werden Sie von der Fahrerlaubnisbehörde zeitnah informiert.
- Nach Schaffung des Nachweises der Fachkunde haben Sie dann ein Jahr Zeit, diesen Nachweis zu erbringen.
- Wer diese „Fachkundes Schulungen“ bzw. Fachkundeprüfungen abhalten wird ist derzeit noch nicht bekannt. Ebenso ist uns die Art der Schulung, der Umfang sowie deren Durchführung nicht bekannt.

Sobald bekannt wird, welche Stelle die Fachkundeprüfung abhalten wird, erhalten Sie von uns ein gesondertes Informationsschreiben.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 14:00 Uhr
Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC BIC GENODEF1BGL